ten in den Bezirken, Kreisen und Städten beschlossen werden und in denen für die einzelnen Phasen des Planungsprozesses konkrete Pflichten für den Rat, seine Mitglieder und die Fachorgane zur Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Leitungen wie für die Plandiskussion generell festgelegt werden.

Untersuchungen des Inhalts und der Ergebnisse des Zusammenwirkens der staatlichen Organe mit den gewerkschaftlichen Leitungen führten zu der Erkenntnis, und diese hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend durchgesetzt und die praktische Arbeit positiv beeinflußt, daß es notwendig ist, die Probleme, Aufgaben und Resultate der Zusammenarbeit stärker in der Mitgliedschaft der gesellschaftlichen Organisationen wirksam zu machen. Erst wenn die gesellschaftlichen Organisationen selbst ihre Arbeit bis in die eigenen Grundorganisationen, bis in die Arbeitskollektive auf die Lösung der gemeinsam mit den Volksvertretungen abgestimmten und beschlossenen Aufgaben orientieren, wenn sie ihren spezifischen Beitrag zur Realisierung der Beschlüsse der örtlichen Machtorgane entsprechend ihrem jeweiligen Statut bestimmen und erbringen, erst dann ist der eigentlich angestrebte Effekt, das Ausschöpfen der gegebenen Potenzen der gesellschaftlichen Kräfte und die Entfaltung des bewußten, zielgerichteten Handelns der Werktätigen, erreicht. Nur unter diesen Voraussetzungen werden auch die von den Volksvertretungen beschlossenen Pläne, territorialen Entwicklungskonzeptionen und anderen Beschlüsse zu einer Sache der Werktätigen selbst, zum Gegenstand ihrer Initiative.

Das Zusammenwirken der staatlichen Organe mit den gesellschaftlichen Kräften und seine Effektivität werden auch durch die sich ausdehnenden Planungszeiträume, durch notwendige Vorstadien des konkreten Planungsprozesses wesentlich beeinflußt. In den vergangenen Jahren hat sich die langfristige Konzipierung grundlegender Entwicklungsprobleme der Territorien durch die örtlichen Organe der Staatsmacht auf der Ebene der Bezirke und Kreise, vor allem der Stadtkreise, deutlich verstärkt. Diese Tendenz entspricht der zunehmenden Komplexität und wechselseitigen Verflechtung aller gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse und der daraus erwachsenden Notwendigkeit, entscheidende Prozesse auf einzelnen Gebieten, deren Wirkungen erst langfristig eintreten, rechtzeitig in die Wege zu leiten. Dies gilt für die mit der volkswirtschaftlichen Standortplanung der Produktivkräfte verbundene Entwicklung der territorialen Infrastruktur ebenso wie für die Ortsgestaltungskonzeptionen, den Umweltschutz usw. Die Praxis zeigt, daß sich aus diesem Sachverhalt notwendig auch Konsequenzen für den richtigen Zeitpunkt einer wirklich effektiven Teilnahme der Werktätigen, ihrer Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen an der Vorbereitung solcher Entscheidungen ergeben. Dieser Zeitpunkt, zu dem noch eine wirksame Einflußnahme auf die Entscheidungen möglich ist, verlagert sich immer stärker in frühe Phasen der Entscheidungsvorbereitung. Daraus ergibt sich, daß die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und Kräften bereits im Stadium der ersten Konzipierung solcher Entwicklungsprozesse einsetzen muß. So ist nicht zu übersehen, daß die von den Volksvertretungen zu beschließenden Jahrespläne in wichtigen Teilen und Fra-